

104. Gehört das durch den Voranfall erworbene Recht des Nach-
erben, wenn dieser vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge
stirbt, zu seinem Nachlaß? Kann der Nacherbe seine Erben auch
in Ansehung des ihnen beim Eintritte des Nacherbfolgesalles an-
fallenden Vermögens durch Anordnung einer verwaltenden Testaments-
vollstreckung beschränken?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Dezember 1921 i. S. W. (Kl.) w.
S. (Bekl.). IV 265/21.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die vorstehenden Fragen sind vom Reichsgericht bejaht worden.
Aus den Gründen:

... Die Revision bekämpft die Rechtsansicht des Berufungsgerichts,
daß der Nacherbe vor Eintritt des Falles der Nacherbfolge in An-
sehung des auf Grund seiner Erbanwartschaft seinen Erben künftig
anfallenden Vermögens des Erblassers rechtswirksam eine verwaltende
Testamentsvollstreckung anordnen könne. Das Berufungsgericht ist
von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 2108 Abs. 2 BGB.
gehe der Erbteil des Nacherben nicht unmittelbar vom Erblasser auf
die Erben des Nacherben über, sondern es finde eine Vermittelung
des Überganges durch die Zwischenrechtsstellung des Nacherben statt,
was auch daraus erhelle, daß zu den Erben des Nacherben, die zur
Erbischaft des Erblassers gelangten, Personen gehören könnten, die
unmittelbare Nacherben des Erblassers niemals geworden sein würden.
Die Rechtsstellung, die der Nacherbe mit dem Voranfall erwerbe, sei
eine endgültige, nicht bloß eine vorläufige in dem Sinne, daß sie durch

sein späteres Ableben mit rückwirkender Kraft wieder verloren gehen könnte. Sein Racherbrecht sei ein Bestandteil seines Vermögens, falle in seinen Nachlaß und sei grundsätzlich bei Ermittlung des Bestandes und Wertes seines Nachlasses mit in Betracht zu ziehen. Es sei unzweifelhaft, daß der Racherbe die Wahrnehmung der Rechte, die ihm schon bei noch dauernder Vorerbschaft vom Gesetz eingeräumt seien, letztwillig einem Testamentvollstrecker anvertrauen könne. Sei ihm aber durch die Vererblichkeit seiner Rechtsstellung die Möglichkeit gegeben, testamentarisch die Racherbschaft anderen als seinen gesetzlichen Erben zuzuwenden, so sei nicht abzusehen, weshalb nicht in dem Rechte der Bestimmung des Erben auch für die Racherbschaft, wie für sein sonstiges Gut, die Befugnis enthalten sein sollte, den Erben in der Verwaltung und Verfügung durch letztwillige Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu beschränken.

Die gegen diese Ausführungen von der Revision vorgebrachten Bedenken können nicht für begründet erachtet werden. In erster Linie bekämpft die Revision den Ausspruch des Berufungsgerichts als rechtsirrig, daß eine Vermittelung des Überganges des Racherbenrechts auf die Erben des Racherben durch dessen Zwischenrechtsstellung stattfinde; sie meint, daß diese Annahme mit den Vorschriften der §§ 1923 und 2139 BGB. unvereinbar sei, die durch die Ausnahmevorschrift des § 2108 Abs. 2 nicht berührt würden. Das Berufungsgericht hat in dessen keineswegs verkannt, daß in dem gesetzten Falle mit dem Eintritte des Falles der Racherbfolge an Stelle des Vorerben, der nunmehr aufhört, Erbe zu sein, die Erben des eingesezten verstorbenen Racherben unmittelbare Erben des Erblassers werden, daß also der verstorbene Racherbe nicht Erbe des Erblassers geworden ist. Der Anfall der Erbschaft an die Erben des Racherben vollzieht sich jedoch nicht lediglich auf Grund des Testaments des Erblassers, in welchem ja nicht die zur Erbschaft gelangenden Erben des Racherben, sondern dieser selbst hinter dem Vorerben als Erbe eingesetzt ist, sondern nur unter Vermittelung des von dem Racherben durch den Voranfall erworbenen festen vererblichen Rechtes auf den künftigen Anfall der Erbschaft, das bei dem Tode des Racherben als Bestandteil von dessen Erbschaft auf die Erben übergeht. Hat der Racherbe dieses Recht nicht erworben, weil der Voranfall an ihn nicht eingetreten ist, so können auch seine Erben nicht zur Erbschaft nach dem Erblasser gelangen. Der Erwerb des Rechtes auf den Anfall der Erbschaft durch den eingesezten Racherben im Wege des Voranfalls und die im Wege Erbgangs erfolgte Übertragung des Rechtes des Racherben auf dessen Erben bilden eine notwendige Voraussetzung für den Anfall der Erbschaft des Erblassers an die Erben des Racherben. Der von der Revision bekämpfte Ausspruch des Berufungsgerichts erweist sich hiernach als richtig.

Daß das durch den Voranfall erworbene Recht des Nacherben einen Bestandteil seines Vermögens bildet, will die Revision nicht in Zweifel ziehen. Es kann aber auch keinem Bedenken unterliegen, daß dieses Recht beim Tode des Nacherben zu dessen Nachlaß gehört und die Erben des Nacherben es mit und in der Erbschaft des Nacherben überkommen, daß sie also ihren Anspruch auf den Anfall der Nacherbbschaft nicht auf die Verfügung des die Nacherbbschaft anordnenden Erblassers gründen können. Gerade um einen in dieser Richtung etwa möglichen Zweifel von vornherein auszuschließen, war in § 1810 Satz 2 des ersten Entwurfs die Vorschrift vorgeesehen, daß das Recht des Nacherben auf den künftigen Erbansfall als Bestandteil der Erbschaft des eingesetzten Nacherben anzusehen sei (Motive Bd. 5 S. 89), und diese Vorschrift wurde in der Kommissionsberatung nur aus dem Grunde gestrichen, weil Einigkeit darüber bestand, daß sie, weil aus dem Grundgedanken des Satzes 1 (§ 2108 Abs. 2 BGB.) sich von selbst ergebend, entbehrlich sei (Prot. Bd. 5 S. 81).

Ist aber das durch den Voranfall erworbene Recht des Nacherben ein Bestandteil seiner Erbschaft, so ist auch der Ansicht des Berufungsgerichts beizustimmen, daß dieses Recht der Verwaltung des von dem Nacherben für seinen Nachlaß eingesetzten Testamentsvollstreckers unterliegt, dergestalt daß die dem Nacherben während der Dauer der Vorerbbschaft zustehenden Befugnisse nicht von den Erben des Nacherben, sondern von dem von ihm ernannten Testamentsvollstreckers auszuüben sind (vgl. § 2222 BGB.). Fraglich kann nur sein, ob die Wirksamkeit der Testamentsvollstreckung auch über den Zeitpunkt des Eintritts des Nacherbbsfolgefalls hinaus erstreckt werden kann, ob also auch die angefallene Nacherbbschaft selbst der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterstellt werden kann. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß der Nachlaß bis zum Eintritte des Falles der Nacherbbsfolge im Eigentum des Vorerben steht, der Nacherbe solange noch nicht Erbe ist und keine Rechte an den einzelnen Nachlaßgegenständen hat, die Erbschaft des Erblassers als solche also nicht zum Nachlaß des Nacherben gehört, und dieser daher darüber nicht von Todes wegen verfügen kann. Diese Gesichtspunkte können jedoch nicht dazu führen, die anfallende Erbschaft als der Verwaltung des Testamentsvollstreckers entzogen anzusehen. Maßgebend ist, daß sich der Erwerb der Erbschaft durch die Erben des Nacherben nur auf Grund des zum Nachlaß des Nacherben gehörenden Anfallsrechts vollzieht. Unterliegt dieses Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers, so muß auch in Ansehung des auf Grund desselben gemachten Erwerbes das gleiche gelten. Hat der Nacherbe für seinen Nachlaß eine Vor- und Nacherbbschaft angeordnet, so gilt diese Anordnung auch in Ansehung des zu seinem Nachlaß gehörenden Rechtes

auf den Anfall der Erbſchaft nach ſeinem Erblasser. Wenn dann der Fall der Nacherbfolge nach dem Erblasser während der Dauer der für den Nachlaß des Nacherben angeordneten Vorerbſchaft eintritt, ſo fällt dieſer Erbſchaftserwerb — unbeeſchadet eines etwaigen Ausſchlagungsrechts — gemäß § 2111 BGB. in den Nachlaß des Nacherben und geht mit dieſem demnächſt auf die von dem Nacherben ſeinerſeits eingefeßten Nacherben über. Wie hier der Nacherbe ſeine Erben hinsichtlich des Erbſchaftserwerbs nach dem Erblasser durch Anordnung einer weiteren Nacherbfolge beſchränken kann, ſo muß auch eine Beſchränkung durch Anordnung einer Teſtamentsvollſtreckung für zuläſſig erachtet werden. Es handelt ſich dabei nicht um letztwillige Verfügungen über einen fremden Nachlaß, ſondern um Folgen, die ſich daraus ergeben, daß der Nacherbe mit dem Voranfall ein feſtes vererbliches Recht erworben hat, das einen Beſtandteil ſeines eigenen Nachlaſſes bildet und damit den in Anſehung dieſes Nachlaſſes getroffenen letztwilligen Verfügungen unterworfen iſt. Ein unzuläſſiger Eingriff in die Verfügungen des Erblassers liegt darin auch ſchon deshalb nicht, weil die zur Erbſchaft gelangenden Perſonen gar nicht von dem Erblasser berufen ſind, ſondern nur die in ihrer Eigenschaft als Erben des Nacherben die ihnen als ſolchen auferlegten Verfügungsbeſchränkungen gegen ſich gelten laſſen müſſen.

Anderſ möchte die Sache liegen, wenn § 2108 Abſ. 2 BGB., wie die Reviſion meint, nur eine geſezliche Erſatzberufung enthielte dergeltalt, daß die Erben des Nacherben als vom Erblasser berufene Nacherben anzusehen wären. Das iſt aber, wie oben an der Hand der Motive und Protokolle dargelegt iſt, nicht der Fall. Es handelt ſich vielmehr bei der Feſtſetzung der Vererblichkeit des durch den Voranfall erworbenen Nacherbenrechts um eine Ausgeſtaltung dieſes Rechtes dahin, daß es als ein endgültiges Recht erworben wird, mit dem Tode des Nacherben nicht aus deſſen Vermögen ausſcheidet, ſondern im Nachlaß verbleibt und als deſſen Beſtandteil mit dieſem auf die — durch Geſez oder Verfügung von Todes wegen berufenen — Erben des Nacherben übergeht, die damit als ſeine Rechtsnachfolger ſofort dieſelbe Rechtsſtellung erlangen, als wenn ſie ſelbſt zu Nacherben des Erblassers in deſſen Teſtament eingefeßt worden wären, alſo alle Bejugniſſe ausüben können, die das Geſez dem Nacherben vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge beilegt. Aus dieſer Ausgeſtaltung des Nacherbenrechts ergibt ſich, daß die Erben des Nacherben, wenn ſie auch beim Eintritt des Nacherbfolgefalles die Erbſchaft als unmittelbare Erben des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat, erwerben, doch die Verfügungen gegen ſich gelten laſſen müſſen, die der verſtorbene, im Teſtament ernannte Nacherbe nach dem an ihn erfolgten Voranfall über das damit erworbene Recht getroffen hat,

und daß somit die Erbschaft dereinst ihnen nur mit den aus solchen zulässigen Verfügungen des Nacherben sich ergebenden Beschränkungen zufallen kann. Daß der Nacherbe nach dem Voranfall unter Lebenden mit dinglicher, seine Erben bindender Wirkung über das ihm angefallene Recht verfügen, es veräußern und belasten darf, und daß es auch dem Zugriffe seiner Gläubiger unterliegt, ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden (R.G. Bd. 101 S. 185 und die dort angef. Urteile). Fraglich kann nur sein, ob mit der Anerkennung der Vererblichkeit des Rechtes in § 2108 Abs. 2 B.G.B. dem Nacherben die Verfügung von Todes wegen darüber unbeschränkt hat eingeräumt oder nur in einem beschränkten Umfange, insbesondere etwa nur dahin hat beigelegt werden sollen, daß er nur berechtigt ist, durch die Ernennung von Erben zugleich die Personen zu bestimmen, auf die bei seinem Tode das Nacherbenrecht übergehen soll. Besondere Gründe für eine möglichst einschränkende Auslegung des § 2108 B.G.B. bestehen nicht. Namentlich versagen hier die Gründe, die zum Ausschluß einer letztwilligen Verfügungsbefugnis hinsichtlich des Vorerben geführt haben, abgesehen von dem hier nicht in Rede stehenden Fall einer mehrfachen Nacherbischaft. Während der Vorerbe den Nachlaß nur auf Zeit als ein im Hinblick auf den künftigen Eintritt des Nacherben gebundenes Vermögen erwirbt, soll die Erbschaft dem Nacherben regelmäßig dauernd als frei vererbliches Vermögen verbleiben. Bei der Vererbung des Nacherben kommen grundsätzlich Beschränkungen seines Verfügungsrechts zugunsten anderer Personen nicht in Betracht. Wenn ihn also das Gesetz mangels entgegenstehenden Willens des Erblassers schon mit dem Voranfall ein vererbliches festes Recht auf den künftigen Erbansfall erwerben läßt, so würden an sich seiner Verfügungsbefugnis von Todes wegen nur die Grenzen gezogen sein, die sich daraus ergeben, daß er den Anfall der Erbschaft selbst nicht erlebt hat und somit nicht Eigentümer der dazu gehörenden Gegenstände geworden ist, mithin über diese als eigene nicht verfügen kann. Es mag indessen dahingestellt bleiben, ob dem Nacherben hiernach die Befugnis zuzusprechen wäre, durch Verfügung von Todes wegen auch anderen Personen als seinen Erben Rechte an dem beim Eintritte des Nacherbfalles anfallenden Vermögen des Erblassers zuzuwenden, oder ob dem die Erwägung entgegenstehen würde, daß darin eine unzulässige Verfügung über einen fremden Nachlaß läge. Dieser Gesichtspunkt trifft jedenfalls, wie oben ausgeführt, nicht zu auf die Erstreckung einer für den Nachlaß des Nacherben im Interesse der Erben selbst angeordneten Testamentsvollstreckung auf das zu diesem Nachlaß gehörende Recht auf den künftigen Anfall der Erbschaft des Erblassers. Es handelt sich bei der Anordnung der Testamentsvollstreckung um eine vom Gesetz zugelassene Beschränkung des Verfügungsrechts des

Erben über den Nachlaß, die grundsätzlich auf den gesamten Nachlaß erstreckt werden kann. Wenn also das Gesetz das Nachverbenrecht als Bestandteil des Nachlasses des Nachverben auf dessen Erben übergehen läßt, ohne eine Einschränkung nach der Richtung festzusetzen, daß dieses Recht nicht durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Verfügung der Erben entzogen werden darf, so muß eine derartige Anordnung auch in Ansehung des Nachverbenrechts für zulässig erachtet werden. Aus § 2108 BGB. ist hiernach ein entgegenstehender Wille des Gesetzes nicht zu entnehmen. . . .